

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Kosten der Migration in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Delia Klages (AfD), eingegangen am 29.02.2024 - Drs. 19/3617,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 02.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Jahr 2023 hat das mit etwa 66 Milliarden Euro verschuldete Land Berlin mehr als 1,1 Milliarden Euro für die Versorgung von Migranten ausgegeben. Der Berliner Haushalt betrug für das Jahr 2023 37,9 Milliarden Euro. 2,9 % aller Ausgaben wurden für die Kosten der Migration aufgewendet. Dabei entfielen die meisten Kosten auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gefolgt von Kosten für Flüchtlinge aus der Ukraine¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Asylbewerberinnen und -bewerber unterliegen im Falle der Hilfebedürftigkeit der Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Für dessen Durchführung sind nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte als kommunale Leistungsträger zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen. Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen oder in einer der Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, obliegt der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die Durchführung des AsylbLG.

Die Antwort der Landesregierung erfolgt mit Blick auf die Asylbewerber/innen in Teilen auf Basis der Asylbewerberleistungsstatistik (AsylbLG-Statistik), bereitgestellt durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN). Es wird darauf hingewiesen, dass einige Daten nicht bzw. nicht vollständig in der Form der Fragestellung ermittelt und bereitgestellt werden konnten. Da die AsylbLG-Statistik für das Jahr 2023 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, können nur die Daten bis zum Jahr 2022 zugrunde gelegt werden.

1. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge von 2014 bis 2023?

Die Landesregierung kann die migrationsbezogenen Gesamtkosten für Asylbewerberinnen und -bewerber sowie anerkannte Flüchtlinge nur insofern darstellen, als der Umfang der Landeskosten beziffert werden kann. Nicht erfasst sind die von Kommunen oder Privaten geleisteten Beiträge. Dies gilt auch für die nachfolgenden Fragestellungen.

¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2024/das-arme-berlin-ist-in-sachen-migration-milliardaer/>

Die AsylbLG-Statistik ist in eine Empfänger- und eine Ausgabenstatistik unterteilt. Eine Zuordnung der in der AsylbLG-Statistik erhobenen Ausgaben in Verbindung mit dem aufenthaltsrechtlichen Status ist nicht möglich. Daher sind nur die Ausgaben für alle Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG darstellbar.

Das Land Niedersachsen zahlt den Kommunen zur Abgeltung aller Kosten, die ihnen aufgrund der Durchführung des AsylbLG entstehen, eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10 000 Euro für jede/n zu berücksichtigende/n Leistungsempfänger/in, die/der laufend Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoausgaben pro Person nach der AsylbLG-Statistik für das Vorjahr zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen.

Für die Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz lässt sich auf der Grundlage der Empfängerstatistik der AsylbLG-Statistik lediglich der Anteil bezogen auf den pauschalierten Kostenanteil an der jährlichen Kostenabgeltungspauschale bestimmen. Da dieser erst zum 01.01.2016 in die Systematik der Kostenabgeltungspauschale aufgenommen wurde, kann die Darstellung nur für die Jahre ab 2016 erfolgen. In Anlehnung an die Berechnungsmodalitäten nach dem Aufnahmegesetz wird jeweils der Mittelwert aus den Daten des jeweiligen Vorvor- und Vorjahres zu Grunde gelegt:

Kostenabgeltung im Jahr (Basis der Daten jeweils das Vorjahr)	Pauschalierter Kostenanteil pro Person in EURO	Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfänger des Vorvor- und Vorjahres lt. AsylbLG-Statistik an vollziehbar zur Ausreise verpflichtete sowie Geduldete	Kostenabgeltungsanteil nach dem Aufnahmegesetz in 1.000 EURO
2016	1.500,00	43.450,50	65.175,75
2017	1.500,00	58.785,50	88.178,25
2018	1.535,25	41.968,50	64.432,14
2019	1.583,44	28.437,00	45.028,28
2020	1.631,64	25.171,50	41.070,83
2021	1.648,64	23.785,50	39.213,73
2022	1.672,34	23.492,50	39.287,45

Die Gesamtkosten für Asylbewerberinnen und -bewerber in der LAB NI stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtkosten für Asylbewerberinnen und -bewerber in der LAB NI
2014	19.264.000 Euro
2015	167.499.000 Euro
2016	437.519.000 Euro
2017	130.942.000 Euro
2018	89.615.000 Euro
2019	69.656.000 Euro
2020	83.675.000 Euro
2021	92.342.000 Euro
2022	169.919.000 Euro
2023	293.904.000 Euro

Die dargestellten Kosten der LAB NI weisen keine Personalkosten auf.

Im Rahmen des großen Flüchtlingszuzugs im Jahr 2015 hatte sich das Land Niedersachsen bereit erklärt, die kostenlose ÖPNV-Beförderung für Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und deren Außenstellen zu ermöglichen. Für die Erstattung der Einnahmeausfälle bei den Verkehrsunternehmen wurden mit neun verschiedenen Verkehrsunternehmen und Aufga-

beneträgern elf Verträge durch das jetzige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung für die Zeit vom 01.10.2015 bis zum 31.12.2016 geschlossen und insgesamt 3,151 Millionen Euro aus Regionalisierungsmitteln ausgezahlt.

Schülerinnen und Schüler kommen grundsätzlich sämtliche Unterstützungsangebote des Kultusministeriums zugute, so auch die Unterstützung im Bereich der Sprachbildung und -förderung. Vor diesem Hintergrund sind migrationsbezogene Bildungsausgaben für die Personengruppen im Sinne der Fragestellung für Niedersachsen nicht trennscharf zu ermitteln.

Kosten für Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- a) Gesamzahlungsansprüche (hierzu gehören im Wesentlichen Regelbedarfe, Kosten der Unterkunft und Sozialversicherungsleistungen) für Personen aus den acht asylzugangsstärksten Herkunftsländern (Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Afghanistan, Somalia, Eritrea, Nigeria):

Jahr 2014:	107.320.442 Euro	
Jahr 2015:	154.587.826 Euro	
Jahr 2016:	315.986.030 Euro	
Jahr 2017:	575.966.221 Euro	
Jahr 2018:	643.351.586 Euro	
Jahr 2019:	625.655.609 Euro	
Jahr 2020:	618.678.981 Euro	
Jahr 2021:	605.713.963 Euro	
Jahr 2022:	587.918.246 Euro	
Jahr 2023:	617.257.088 Euro	(nur bis November 2023)

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA), Statistik-Service Nordost, Abfrage erstellt am 06.03.2024²)

² Weitere wichtige Hinweise zu den Daten:

Die Auswertung beruht auf den Zahlungsansprüchen von Personen in Bedarfsgemeinschaften und ist keine Ausgabenstatistik im kassenrechtlichen Sinne (keine Berücksichtigung von Überzahlungen, Rückforderungen, Nachzahlungen).

Die Auswertung wurde aufgrund der kurzen Frist lediglich für die acht asylzugangsstärksten Herkunftsländer vorgenommen. Dabei müssen die leistungsberechtigten Personen das Asylverfahren abgeschlossen haben. Für die leistungsberechtigten Personen der acht asylzugangsstärksten Herkunftsländer kann mit großer Wahrscheinlichkeit der Flucht Kontext angenommen werden. Die Auswertung stellt also eine Näherungslösung dar.

Personen im Kontext von Fluchtmigration werden in der Statistik der BA seit Juni 2016 auf Basis der Dimension „Aufenthaltsstatus“ abgegrenzt. Diese Abgrenzung entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“ (z. B. juristischen Abgrenzungen).

Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19 d, 22 bis 26 AufenthG) und einer Duldung.

Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§ 29 ff. AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu Personen im Kontext von Fluchtmigration, sondern zu „Personen mit sonstigem Aufenthaltsstatus“. Ebenso zählen Personen, die zwar aus Fluchtgründen nach Deutschland eingereist sind, inzwischen aber eine Niederlassungserlaubnis erworben haben, im statistischen Sinne nicht mehr zu Personen im Kontext von Fluchtmigration.

Aufgrund des Wartezeitkonzeptes in der Statistik der Grundsicherung SGB II kann das Jahr 2023 noch nicht vollständig abgebildet werden.

b) Statistik für Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine:

Kriegsvertriebene aus der Ukraine haben seit dem 01.06.2022 auch ohne ein vorher durchlaufenes Asylverfahren einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld 2 bzw. seit dem 01.01.2023 Bürgergeld), soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Bereits vor Beginn des Krieges lebten Menschen aus der Ukraine in Deutschland, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Die unten dargestellten Daten enthalten auch Sozialleistungen für den Zeitraum vor dem 01.06.2022 und vor Kriegsbeginn (mtl. ca. 1 Million Euro).

Jahr 2022:	296.629.409 Euro
Jahr 2023:	557.060.254 Euro (nur bis November 2023)

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit [BA], Statistik-Service Nordost, Abfrage erstellt am 06.03.2024)³

2. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten für die Versorgung und Unterbringung aller Asylbewerber und anerkannten Flüchtlinge inklusive sämtlicher „Nebenkosten“ (wie z. B. Deutschkurse) jeweils pro Kalenderjahr für die Jahre 2014 bis 2023?

Da sich die Gesamtkosten für die Versorgung und Unterbringung aller Asylbewerberinnen und -bewerber sowie anerkannten Flüchtlingen aus verschiedenen Bereichen zusammensetzen, folgt eine Darstellung der Kosten aus den einzelnen Ressorts.

Seit Herbst 2015 fördert das Land Niedersachsen explizit Sprachkurse und weitere Bildungsmaßnahmen für Geflüchtete, die von den anerkannten Einrichtungen der niedersächsischen Erwachsenenbildung flächendeckend in ganz Niedersachsen umgesetzt werden. Die Rahmenbedingungen und Ziele der Förderprogramme sind in Fördergrundsätzen bzw. Förderbedingungen festgelegt, die regelmäßig aktualisiert werden, um Erfahrungswerte zu berücksichtigen und die Programme an die aktuellen Anforderungen anzupassen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung gemäß §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts des Landes Niedersachsen. Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden.

Haushaltsjahr	Haushaltsmittel
2014	keine landesgeförderten Sprachkurse
2015	5.890.000 Euro
2016	13.260.000 Euro
2017	48.250.000 Euro
2018	52.657.000 Euro
2019	52.657.000 Euro
2020	17.000.000 Euro
2021	10.000.000 Euro
2022	15.400.000 Euro
	davon: EU-Mittel UKR-CARE
2023	10.000.000 Euro
	14.600.000 Euro

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur als für die Förderung zuständiges Ministerium kann nur Auskunft über die Haushaltsansätze gemäß Haushaltsplan geben. Das bedeutet, dass hier nur die

³ siehe Erläuterungen zu Fußnote 2 (Seite 3)

Ausgaben/Auszahlungen angegeben werden können, die in Form von Fördermitteln an die Erwachsenenbildungseinrichtungen in den Jahren 2015 bis 2023 geflossen sind. Informationen über die hieraus resultierenden tatsächlichen Kosten liegen nicht vor.

Die vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung finanzierten Unterstützungsangebote wie Migrationsberatung und Maßnahmen zugunsten der Arbeitsmarktintegration stehen Menschen mit Migrationsgeschichte bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung. Der Aufenthaltsstatus wird bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht erhoben. Auf Asylbewerberinnen und -bewerber und anerkannte Flüchtlinge entfallende Kosten sind daher nicht bezifferbar.

Weiterhin hat der Bund für die Städtebauförderung im Jahr 2023 die Möglichkeit eröffnet, Fördermittel für die Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Unterbringung und Integration von Geflüchteten, auch außerhalb von Gebieten der Städtebauförderung, einsetzen zu können. In Niedersachsen erfolgte eine Ergänzung zur Ausschreibung der Städtebauförderung, um städtebauliche Maßnahmen zur Integration Geflüchteter im Quartier (IGQ) für die Programmjahre 2023/2024 umzusetzen. Im Jahr 2023 werden zwei Maßnahmen (Flecken Harsefeld - Herstellung von Wohnraum, Stadt Stadthagen - Integrationsmanagement) mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 1,023 Millionen Euro gefördert.

Bezüglich etwaiger Gesamtkosten für die Gruppe der Schülerinnen und Schüler wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Für die den Kommunen durch das Land erstatteten Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Auch bezüglich der Gesamtkosten der Landesaufnahmebehörde für die Versorgung und Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gab es nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2014 bis 2023, und wie hoch waren die jährlichen migrationsbezogenen Gesamtkosten für diese Gruppe?

Die vom Land zu erstattenden Kosten, die die niedersächsischen Kommunen für Jugendhilfegewährung aufwenden, und die Erstattung von Verwaltungskosten an die erstattungsberechtigten Kommunen sind für die Jahre 2016 bis 2023 aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Für die Jahre 2014 und 2015 liegen keine Daten vor.

Jahr	Erstattung von Jugendhilfekosten aus Kapitel 0572 Titelgruppe 67/68 (gerundet)
2016	193.265.000 Euro
2017	261.063.000 Euro
2018	237.376.000 Euro
2019	160.958.000 Euro
2020	87.011.000 Euro
2021	97.000.000 Euro
2022	73.961.000 Euro
2023	76.663.000 Euro

Die Erhebung der vorläufigen Schutzmaßnahmen weist erst seit dem Berichtsjahr 2017 vorläufige Inobhutnahmen nach § 42 a SGB VIII und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aus.

Die entsprechenden statistischen Darstellungen des LSN sind der **Anlage** zu entnehmen.

4. Wie hoch waren nach Kenntnis der Landesregierung die Gesamtkosten der Gesundheitsversorgung für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge pro Person in den Jahren 2014 bis 2023 (bitte getrennt ausweisen)?

Das LSN stellt hierzu die folgenden Daten bereit. Dabei konnten die Daten nicht vollständig in der Form der Fragestellung geliefert werden, da bei der Erhebung von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG nicht nach den verschiedenen Varianten des Absatzes 1 Satz 1 differenziert wird. Darüber hinaus ist in der Ausgabenstatistik keine Differenzierung nach Aufenthaltstiteln möglich, sodass die Ausgaben für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG dargestellt sind.

Jahr	Ausgaben im Land Niedersachsen für Leistungen der medizinischen Versorgung und der Pflege			
	§ 4 AsylbLG – Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	§ 6 AsylbLG – Sonstige Leistungen	§ 2 AsylbLG – Leistungen nach dem 5. und 9. Kapitel SGB XII	Gesamt
2014	41.157.105 Euro	10.238.891 Euro	10.421.295 Euro	61.817.291 Euro
2015	74.584.587 Euro	21.927.444 Euro	12.432.636 Euro	108.944.667 Euro
2016	144.489.527 Euro	33.996.854 Euro	28.182.359 Euro	206.668.740 Euro
2017	77.864.834 Euro	15.291.864 Euro	47.577.621 Euro	140.734.319 Euro
2018	36.077.439 Euro	7.731.111 Euro	46.243.981 Euro	90.052.531 Euro
2019	42.961.301 Euro	9.498.854 Euro	46.101.946 Euro	98.562.101 Euro
2020	35.004.282 Euro	7.191.962 Euro	42.562.070 Euro	84.758.314 Euro
2021	34.374.978 Euro	8.757.144 Euro	43.294.053 Euro	86.426.175 Euro
2022	63.118.020 Euro	25.551.046 Euro	47.387.180 Euro	136.056.246 Euro

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind in der Regel pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Leistungsberechtigte, die privat versichert sind, können einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten. Die von den Jobcentern gezahlten Beiträge und Zuschüsse sind in den zu Ziffer 1 genannten Gesamtkosten enthalten.

Insoweit sind für Personen aus den acht asylzugangstärksten Herkunftsländern folgende Leistungen erbracht worden:

Jahr 2014:	14.874.843 Euro	
Jahr 2015:	22.211.312 Euro	
Jahr 2016:	43.837.714 Euro	
Jahr 2017:	83.428.367 Euro	
Jahr 2018:	96.728.963 Euro	
Jahr 2019:	100.433.200 Euro	
Jahr 2020:	102.564.235 Euro	
Jahr 2021:	103.668.362 Euro	
Jahr 2022:	99.157.178 Euro	
Jahr 2023:	99.169.860 Euro	(nur bis November 2023)

Für Personen mit der Staatsangehörigkeit Ukraine wurden Sozialversicherungsleistungen wie folgt gezahlt:

Jahr 2022:	37.627.320 Euro	
Jahr 2023:	76.754.076 Euro	(nur bis November 2023)

SGB XII (Sozialhilfe):

Leistungen nach den Regelungen des SGB XII für Ausländerinnen und Ausländer mit einem verfestigten Bleiberecht wie beispielsweise anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Die Bundesstatistik für das Dritte bis Neunte Kapitel SGB XII nach den §§ 121 bis 128 h SGB XII enthält - wenngleich der vorgenannte Personenkreis in gegebenen Fällen auch Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) bezieht - keine trennscharfen personenkreisbezogenen Erhebungsmerkmale. Zu den nach den Fragen 1 und 2 angefragten Angaben (migrationsbezogene Gesamtkosten) liegen daher für den Bereich des SGB XII keine Daten zum angefragten Personenkreis vor.

Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) nach Art der Maßnahme und Ende der Maßnahme 2017 - 2022 in Niedersachsen ¹⁾

Jahr	Art der Inobhutnahme	Insgesamt ²⁾	Maßnahme endete mit ³⁾							Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§42a SGB VIII)	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
			Rückkehr zu Personensorgeberechtigten oder Familien zusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Einleitung von Hilfe zur Erziehung/ Eingliederungshilfe		sonstiger stationärer Hilfe	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Übernahme in eine reguläre Inobhutnahme (§42 SGB VIII) durch dasselbe Jugendamt		
					stationär	ambulant oder teilstationär					
2017	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	502	21	3	84	-	124	87	X ⁴⁾	186	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	858	42	7	361	81	184	19	X ⁴⁾	176	
2018	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	381	31	7	51	-	7	81	123	91	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	489	37	5	268	27	40	13	-	108	
2019	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	291	28	2	36	-	8	59	97	68	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	305	26	2	161	27	6	10	-	75	
2020	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	274	16	4	33	-	4	74	98	58	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	237	27	4	153	10	5	6	-	35	
2021	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	357	20	4	46	-	7	56	148	89	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	308	13	2	196	15	9	5	-	72	
2022	vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII	781	73	5	126	-	10	137	316	144	
	reguläre Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	708	50	3	445	56	19	15	-	133	

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese z.B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.
 2) Ohne Mehrfachzählungen.
 3) Einschließlich Mehrfachzählungen.
 4) Merkmal wird ab Berichtsjahr 2018 erhoben.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) und ggf. anschließende reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGB VIII) von Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet aus dem Ausland eingereist sind nach Art der Inobhutnahme, Geschlecht und ausgewählter Altersgruppe für die Jahre 2017 - 2022 in Niedersachsen

Jahr	Insgesamt ¹⁾	Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland									
		Vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII)					Reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII)				
		zusammen	männlich ²⁾		weiblich		zusammen	männlich ²⁾		weiblich	
			zusammen	darunter 16 bis unter 18 Jahren	zusammen	darunter 16 bis unter 18 Jahren		zusammen	zusammen	darunter 16 bis unter 18 Jahren	zusammen
2017	1 360	502	435	333	67	44	858	721	546	137	79
2018	870	381	305	212	76	27	489	404	293	85	42
2019	596	291	223	138	68	33	305	244	155	61	35
2020	511	274	233	127	41	14	237	196	134	41	15
2021	665	357	305	199	52	27	308	261	183	47	25
2022	1 489	781	678	421	103	55	708	636	432	72	45

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese z.B. zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.
 2) Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

© Landesamt für Statistik Niedersachsen, 2024 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.